



Gesuch für Sonderveranstaltungen auf dem Rütli

Als Sonderveranstaltungen gelten Veranstaltungen,

- die das Rütli über mehrere Tage benutzen wollen;
- die mit mehr als 300 Besuchern rechnen;
- die mit baulichen Massnahmen auf der Rütliwiese verbunden sind;
- die die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden könnten.

Das Gesuch für eine Sonderveranstaltung wird bei der SGG-Geschäftsleitung mindestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn eingereicht.

Das Gesuch enthält folgende Elemente:

1. Projektbeschreibung

- Verantwortliche Personen und/oder Organisationen
- Inhalt der Veranstaltung (Botschaft, die vermittelt werden soll), ggf. Programm.
- Daten und Dauer der Veranstaltung
- Budget, Angaben zu allfälligen Sponsoren
- Anzahl der erwarteten Besucher

2. Bauten

- Art, Grösse und Lage der Objekte/Bauten (Situation, Grundrisse)
- Anzahl, Grösse und Leistung benötigter Medien (Wasser, Abwasser, Elektro etc.)
- Brandschutzkonzept
- Evakuationskonzept
- Abfallentsorgungskonzept
- Konzept über Baumaterialtransporte
- Verpflegungskonzept

3. Sicherheit

- Personentransport (Schiff, Fusswanderung)
- Einschiffung (Parkplatzorganisation, Beschilderung)
- Ordnungskräfte (leiten und begleiten von Besucherstrom auf Parkplatz und Rütli)
- Rettungskräfte (Sanität, Feuerwehr)
- Beleuchtung (Verbindungswege auf dem Rütli bei Dunkelheit)

Die SGG-Geschäftsleitung prüft das Gesuch auf die Vereinbarkeit mit der Rütli-Benutzungsordnung vom 9.1.2014.

Die SGG-Geschäftsleitung leitet das Gesuch sowohl bei positivem als auch negativem Vorentscheid weiter an:

- Kantonspolizei Uri, die das Gesuch einer Prüfung bezüglich öffentlicher Ordnung, Ruhe und Sicherheit unterzieht.

Nachdem das Gesuch vom Kanton Uri bewilligt worden ist, leitet die SGG-Geschäftsleitung das Gesuch weiter

- an die Gemeinde Seelisberg (UR), falls eine Baubewilligung eingeholt werden muss.

Nachdem das Gesuch von der Gemeinde Seelisberg bewilligt worden ist, sind folgende Versicherungen abzuschliessen:

4. Haftung

- Für unvorhersehbare Schäden muss vom Veranstalter für Veranstaltungen eine **Haftpflichtversicherung** (Personen- und Sachschäden über min. CHF 5,0 Mio.) abgeschlossen werden.
- Für Schäden gegenüber Dritten muss sowohl vom Veranstalter als auch vom Erbauer von Anlagen und Bauten eine **Haftpflichtversicherung** abgeschlossen werden.

Sobald die SGG-Geschäftsleitung im Besitz der Kopien der Versicherungs-Policen ist, bewilligt sie das Gesuch definitiv und leitet es weiter an:

- an den Rütli-Pächter, damit er mit dem Veranstalter das Catering sowie Auf- und Abbau der Veranstaltung besprechen kann.
- an die Schifffahrtsgesellschaft SGV in Luzern, um die Schiffsladepazität mit dem Veranstalter zu besprechen.

Zürich, 2017

Lukas Niederberger
Geschäftsleiter SGG